

Was passiert

mit meiner bisherigen

Staatsangehörigkeit?

In Deutschland wird - wie bisher - im Regelfall die **doppelte Staatsbürgerschaft nicht akzeptiert**.

Um eingebürgert zu werden, müssen Sie Ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben oder verlieren.

Dies funktioniert folgendermaßen: Sobald Sie die Einbürgerungszusicherung von der Behörde bekommen haben, bemühen Sie sich selbst um die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft. Sie stellen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Konsulat.

Die Bestimmungen, nach denen ein Land seine Bürgerinnen und Bürger aus der Staatsangehörigkeit entlässt, sind von Staat zu Staat unterschiedlich. Erst wenn Sie Ihre Entlassungsurkunde vorlegen, erhalten Sie die Einbürgerungsurkunde.

Natürlich gibt es **Ausnahmen**, bei denen die Einbürgerungsbehörde auf die Entlassung verzichten und Mehrstaatigkeit hinnehmen kann (§ 87 AuslG).

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- der Heimatstaat die Entlassung seiner Staatsbürger nicht vorsieht
- der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert
- der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder nicht in angemessener Zeit entscheidet
- der Heimatstaat unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt
- der Heimatstaat die Entlassung von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Betroffene in Deutschland aufgewachsen ist und hier die Schule absolviert hat.

Wie werden die

Deutschkenntnisse

geprüft?

Das neue Gesetz verlangt bei der Anspruchs- und bei der Ermessenseinbürgerung den Nachweis **ausreichender Deutschkenntnisse**.

Sie können nachgewiesen werden durch:

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Diplom oder
- vier Jahre erfolgreicher Besuch einer deutschen Schule oder
- einen Hauptschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Schule oder
- die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule oder
- ein erfolgreiches Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder
- einen erfolgreichen Berufsabschluss

Wer diese Nachweise nicht erbringen kann, wird von der Einbürgerungsstelle zu einer Deutschprüfung in die Volkshochschule (VHS) eingeladen. Die Prüfung dauert 45 Minuten und umfasst ein Gespräch über ein Thema, verschiedene Übungen zum Hören und Verstehen, eine Lese- und eine kurze Schreibübung. Die Prüfung kann wiederholt werden.

Vor jedem Test findet eine Informationsveranstaltung in der VHS statt. Auskünfte dazu erteilt Ihnen die VHS unter ☎ 86-2667

Für Personen, die nicht lesen und schreiben können sowie für ältere Menschen gelten besondere Bestimmungen. Informationen dazu erteilt Ihnen die Einbürgerungsstelle.

Wo stelle ich den Antrag?

Wer kann mich beraten?

Wenn Sie einen Einbürgerungsantrag stellen möchten, wenden Sie sich mit Ihrem Pass persönlich an das

Amt für Einwohnerwesen - Einbürgerungsstelle
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
9. OG, Zimmer 918 und 919,
Buchstabe A-O ☎ 86-2304, Buchstabe P-Z ☎ 86-2520

Hier bekommen Sie die Anträge. Diese Stelle berät Sie auch beim Ausfüllen und beantwortet alle Ihre Fragen zur Einbürgerung.

Weiter bestehen im Rathaus folgende Beratungsmöglichkeiten:

- Ausländer/innenbeirat, Geschäftsstelle, Zimmer 917, ☎ 86-2406
- Ausländerberatung, Bürgerberatung, EG, ☎ 86-2594
- Beratung für griechische Bürgerinnen und Bürger, montags, 14 - 17 Uhr, Erdgeschoß, Zimmer 11
- Beratung für Bürgerinnen und Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, jeden 1. und 3. Montag, 14 - 16 Uhr, Bürgerberatung, Erdgeschoß, Zimmer 11

Impressum

Herausgeber: Ausländer/innenbeirat der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
T. 09131-862406,
E-mail: auslaenderbeirat@stadt.erlangen.de

Redaktion: Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
Gestaltung: GGFA-Kulturwerkstatt Erlangen
Auflage: 2500/April 2000

Internet: <http://www.erlangen.de>

Der

Ausländer/innenbeirat

Erlangen

informiert

Einbürgerung - fair, gerecht, tolerant

Ein Wegweiser



Vorwort

Liebe Erlangerinnen und Erlanger ohne deutschen Paß,

ein großer Teil von uns lebt seit vielen Jahren in Erlangen, unsere Kinder sind hier geboren und wachsen hier auf. Deutschland ist für einige von uns mehr Heimat als das Land, dessen Staatsbürgerschaft wir besitzen und das wir oft nur noch als Urlauber kennen.

Zum 1.1.2000 ist das neue Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft getreten. Es bietet für Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik haben, ein attraktives Integrationsangebot. Neben der Anspruchseinbürgerung ermöglicht das Gesetz vor allem den meisten Kindern mit der Geburt automatisch auch den deutschen Pass zu erhalten.

Mehr als die Hälfte der ausländischen Wohnbevölkerung Erlangens erfüllt die Voraussetzungen für die Einbürgerung.

Menschen, die seit langem hier leben und auf Dauer bleiben werden, bietet nur die Einbürgerung die Möglichkeit, eine formale rechtliche Gleichstellung zu erlangen. Die Entscheidung für eine Einbürgerung können und wollen wir Ihnen nicht abnehmen, das ist eine Frage, die jede und jeder für sich selbst beantworten muß.

Wir empfehlen Ihnen aber, sich zu informieren. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen dabei helfen.



José Luis Ortega Lleras

Vorsitzender des Ausländer/innenbeirats

Einbürgerung - was bringt mir das?

Mit der Einbürgerung werden Sie deutsche Staatsbürgerin/deutscher Staatsbürger und besitzen damit alle **Bürgerrechte**.

Zum Beispiel:

- Sie haben das Recht zu wählen oder gewählt zu werden
- Sie können jeden Beruf ausüben
- Sie können sich innerhalb der Europäischen Union frei bewegen
- Sie können visafrei in viele Länder auch außerhalb Europas reisen
- Sie können Deutschland beliebig lang verlassen und jederzeit zurückkehren
- Sie können nicht aus Deutschland ausgewiesen werden
- Der Nachzug der Familienmitglieder aus dem Ausland wird wesentlich erleichtert, sie müssen keinen bestimmten Wohnraum mehr nachweisen

Natürlich haben Sie als deutsche Staatsbürgerin/deutscher Staatsbürger auch die gleichen **Pflichten** wie alle deutschen Bürgerinnen und Bürger. Sie können z.B. als Schöffe (ehrenamtlicher Richter) zu Gericht berufen werden, Männer werden zum Wehrdienst in die Bundeswehr eingezogen. Selbstverständlich wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen.

Welche Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es?

Für die Einbürgerung bestehen drei unterschiedliche Rechtswege.

1. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in der Bundesrepublik
2. Die Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz
3. Die Ermessenseinbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

1. Deutsche/r durch Geburt

1.1. Optionsmodell - § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz

Seit dem 1.1.2000 wird ein in Deutschland geborenes Kind von ausländischen Eltern mit der Geburt automatisch Deutsche/Deutscher, wenn

- ein Elternteil sich am Tag der Geburt mindestens seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Zusätzlich erwerben die Kinder durch Geburt meistens auch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

1.2. Übergangsregelung für Kinder bis zu 10 Jahren - § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz

Kinder haben Anspruch auf Einbürgerung, wenn

- sie in der Zeit vom 2.1.1990 - 31.12.1999 in Deutschland geboren sind
- am 1.1.2000 ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

- ein Elternteil sich am Tag der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat und
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß
- der rechtmäßige und unbefristete Aufenthalt eines Elternteils auch zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch andauert.

Der Antrag kann bis spätestens 31.12. 2000 gestellt werden. Die Kosten betragen **DM 500,-**

Kinder, die Deutsche werden und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, müssen sich zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr für **eine** Staatsangehörigkeit entscheiden.

Sie werden mit der Volljährigkeit von der Einbürgerungsbehörde informiert.

2. Anspruchseinbürgerung

Aufgrund der Bestimmungen des § 85 Ausländergesetz haben Personen einen **Rechtsanspruch** auf die **erleichterte Einbürgerung**, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- acht Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Loyalitätserklärung
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln (ausgenommen sind Antragsteller unter 23 Jahren)
- keine Vorstrafen, Bagatelldelikte ausgenommen
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit; Ausnahmen sind in einem erweiterten Umfang möglich

Bei der Anspruchseinbürgerung können Ehepartner/innen und minderjährige Kinder miteingebürgert werden, auch wenn diese sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufgehalten.

Die Kosten betragen **DM 500,-** pro Erwachsener und **DM 100,-** pro Kind.

3. Ermessenseinbürgerung

- §§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsrecht

Wenn Sie die Bedingungen für die erleichterte Einbürgerung nicht alle erfüllen, können Sie prüfen, ob für Sie die **Ermessenseinbürgerung** infrage kommt.

Diese Form der Einbürgerung gilt vor allem für bestimmte Personengruppen, z.B. Ehegatten von Deutschen oder Asylberechtigte. Ehegatten von Deutschen können nach drei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt und mindestens zweijähriger ehelicher Lebensgemeinschaft eingebürgert werden. Asylberechtigte können nach 6 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt eingebürgert werden.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung
- es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen, etwa wegen einer Straftat
- eine Wohnung oder Unterkunft ist vorhanden
- der Lebensunterhalt - auch für die Angehörigen - muss ohne Arbeitslosen- oder Sozialhilfe gesichert sein
- die deutsche Sprache muss in Wort und Schrift beherrscht werden und es müssen Kenntnisse der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sein
- die bisherige Staatsbürgerschaft muss in der Regel aufgegeben werden

Die Kosten betragen **DM 500,-** pro Erwachsener und **DM 100,-** pro Kind.